

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Oppin

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Oppin hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 7.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Oppin gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	160,00
	(1 Sarg und 2 Urnen) für die Dauer von 20 Jahren	
<b>1.1.2</b>	<b>Erdwahlgrabstätte zweistellig</b>	320,00
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	100,00
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,50 m <sup>2</sup> für bis zu zwei Urnen	200,00
1.2.1.3	Urnenwahlgrabstätten der Größe 1,00 m <sup>2</sup> für bis zu vier Urnen	400,00

1.2.2	<p>Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Eine Namensnennung ist zwingend notwendig.</p> <p>Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.</p>	430,00
1.3	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.3.1	<p>Reservierung</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.3 erhoben.</p>	
1.3.2	<p>Verlängerung</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.1.2, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.3 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.3 erhoben.<sup>1</sup></p>	
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	
	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	08,00
	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	16,00
	Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1.2	10,00
	Urnenwahlgrabstätten vierstellig nach 1.2.1.3	20,00
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	10,00
3.	Nutzung Friedhofskapelle oder Kirche	
3.1	<b>Nutzung der Kirche</b> ohne Reinigung und Heizung	37,00
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	

<sup>1</sup> Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre

50,00

4.2 **Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.10.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Oppin, 07.11.2023

Ort, den

D. S.



Hause

Ranke

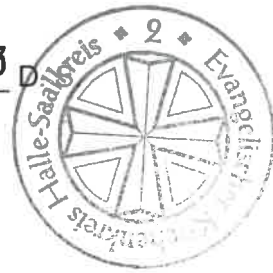
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

**1. Kreiskirchenamt**

Halle (Saale) 14. NOV. 2023

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

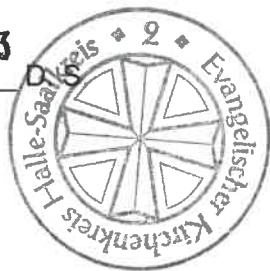
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Oppin am 07.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Oppin wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.11.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08087/23 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Oppin wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale) 14. NOV. 2023

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter